



## HANDBUCH

**HERAUSGEBER** Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin I pad e.V.  
Mainzer Straße 23  
10247 Berlin  
Email: [fachstelle.suchtpraevention@padev.de](mailto:fachstelle.suchtpraevention@padev.de)  
Web: [www.berlin-suchtpraevention.de](http://www.berlin-suchtpraevention.de)



**AUTORINNEN** Benseick, Inga  
Jüngling, Kerstin  
Schmidt, Anke

**LAYOUT UND GESTALTUNG** Boos, Bettina  
Mewes, Nicole

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Dieses *Preva@WORK*-Handbuch darf nur für nicht-kommerzielle Schulungszwecke und unter Angabe der Quelle verwendet und kopiert werden. Die Herausgeber bitten die Benutzer/innen des Handbuchs, sie über jede (auch auszugsweise) Veröffentlichung/Verbreitung des Handbuchs zu informieren. Grundsätzlich bedarf der Nachdruck des Handbuchs, auch auszugsweise, der Genehmigung des Herausgebers.

Berlin, Mai 2011

## Zielsetzung

- Wissensvermittlung von relevanten rechtlichen Grundlagen
- Aufklärung über mögliche juristische Folgen von Suchtmittelkonsum
- Entwickeln eines Problembewusstseins

## Hintergrundwissen

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Konsums von Suchtmitteln herrscht i.d.R. ein sehr unvollständiges Wissen, zum Teil wird von völlig falschen Grundannahmen ausgegangen, die bereits bei der Frage nach im Straßenverkehr tolerierten Blutalkoholkonzentrationen offensichtlich werden. Fälschlicherweise wird ebenfalls häufig angenommen, dass der Besitz von geringen Mengen Cannabis legal sei.

## Inhalt und didaktisches Vorgehen

### ZEITLICHER ABLAUF

Diskussion zu relevanten Rechtsfragen – Methode <i>Recht – richtig oder falsch?</i>	40 Minuten
Rechtsgrundlagen – Vortrag	20 Minuten

### DISKUSSION ZU RELEVANTEN RECHTSFRAGEN – METHODE *RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?*

Mit der interaktiven Methode *Recht – richtig oder falsch?* werden bedeutsame Rechtsgrundlagen erörtert. Im Rahmen einer Gruppendiskussion wird über geltende Bestimmungen aufgeklärt.

Es gibt 14 Karten mit Behauptungen / Situationen mit rechtlichem Hintergrund. Die Karten werden in der Gruppe verteilt (je nach Gruppengröße Kleingruppen bilden). Die Teilnehmenden / Kleingruppen lesen sich ihre „Behauptung“ durch und bilden sich ein Urteil: richtig oder falsch?

Nacheinander werden die Ergebnisse mit Begründung vorgestellt. Die anderen Teilnehmer/innen können die Antwort ergänzen, korrigieren oder gemeinsam diskutieren. Die / der Trainer/in hat die Aufgabe, die richtige Lösung darzustellen und ggf. weitere Ergänzungen zu machen (Beispiele aus der Praxis, detaillierte Darstellung von Verfahrenswegen, z.B. Anzeige durch die Polizei).

### BEHAUPTUNGEN UND DARSTELLUNG DER TATSÄCHLICHEN RECHTSLAGE

- **Tim, 16, wird vor einem Club mit 4 g Cannabis in der Tasche erwischt. Die Polizei informiert nach der Anzeige seine Eltern und die Führerscheinbehörde.**

*Richtig.* Die Polizei unterliegt der Benachrichtigungspflicht und schickt die Vorladung zur Vernehmung des / der Jugendlichen in jedem Fall an die Eltern. Ebenso gibt sie nach einer Anzeige wegen illegaler Drogen den Namen des Beschuldigten an das Straßenverkehrsamt weiter – unabhängig davon, ob die Tat im Straßenverkehr stattgefunden hat. Mögliche Reaktion des Amtes bei Führerscheinbesitzern: Der Führerschein wird entzogen. Um die Fahrerlaubnis zurückzubekommen, muss man u.a. über Screenings längere Zeit Abstinenz nachweisen und die Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU, der sogenannte „Idiotentest“) bestehen. Neben dem verhängten Bußgeld müssen die Kosten für das gesamte Verfahren selbst getragen werden, so dass schnell vierstellige Beträge fällig werden.

Wichtige Rechtsinstrumente hier: § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG): „Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt“. Nach § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist zum



Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Die Einnahme von Cannabis ist in der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ausdrücklich aufgeführt.

Auch bei Minderjährigen wird der Name weitergegeben, woraus sich Probleme ergeben können, wenn sich der / die Betreffende zur Führerscheinprüfung anmeldet.

- **Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Peter hat bereits vier große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines fünften Biers mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz.“**  
*Richtig.* Gemäß §20 Gaststättengesetz ist es verboten, „...2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.“ Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit.
- **Marias Eltern haben einen Kleingarten. Während der Wintermonate stellt Maria (19 Jahre) heimlich ihrem Freund die Laube zur Verfügung, damit er seine Cannabisvorräte lagern und ab und zu mit seinen Freunden kiffen kann.**  
*Falsch.* Damit macht Maria sich strafbar! § 29 Betäubungsmittelgesetz besagt: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) 10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt (...) 11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt (...)“. (§10a regelt die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen – worum es sich bei der Gartenlaube sicherlich nicht handelt).
- **Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.**  
*Falsch.* Er riskiert seinen Führerschein trotzdem, denn auch wer betrunken Fahrrad fährt, ist Verkehrsteilnehmer. Die absolute Fahruntüchtigkeit, aufgrund derer der Führerschein auch ohne sogenannte Ausfallerscheinungen bzw. die Verwicklung in einen Verkehrsunfall entzogen wird, wird beim Fahrradfahrer allerdings erst bei 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration angenommen und nicht schon bei 1,1 Promille wie bei einem PKW-Fahrer.
- **Zusammen mit seinem Vater darf der 15-jährige Mario in der Kneipe einen Korn und ein Bier trinken.**  
*Richtig und falsch.* Er dürfte Bier, aber keinen Korn trinken. Die Abgabe von alkoholischen Getränken wie z.B. Wein und Bier an minderjährige Jugendliche (ab 14 Jahre) in Begleitung von Personensorgeberechtigten ist gestattet, nicht jedoch die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Die Abgabe an Kinder (unter 14 Jahre) ist in keinem Fall gestattet.
- **Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-Jährigen oder einem 20-Jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.**  
*Richtig und falsch.* Grundsätzlich ist nach § 29, Abs. 1 (BtmG) die Weitergabe (auch Verschenken) von illegalen Drogen – also auch Ecstasy – verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Allerdings: Die Weitergabe von illegalen Drogen durch Erwachsene an Minderjährige wiegt noch schwerer in Strafverfahren: § 29a (BtmG)!
- **Da der Besitz von Drogen verboten ist, wirft man sie am besten in den Müll oder spült sie die Toilette hinunter, wenn man welche findet.**  
*Falsch.* Davon ist eher abzuraten, denn wer dies tut, nimmt die Drogen erst in Besitz und bringt sie anschließend in Verkehr, was nach § 29 BtmG verboten ist. Darüber hinaus bleibt womöglich der Verdacht haften, man hätte sie doch behalten und nicht wirklich vernichtet. Wer Drogen findet, sollte sie nicht an sich nehmen, sondern je nach Situation z.B. den Besitzer anhalten, diese zu vernichten oder auch die Polizei rufen, welche dann allerdings gezwungen ist, Strafanzeige zu erstatten.



- **Klaus macht eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und kommt mit Alkoholfahne in die Werkstatt. Sein Chef sagt, Klaus muss sofort nach Hause fahren und auch noch das Taxi bezahlen.**  
*Richtig.* Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und entsprechendes Handeln ist die Pflicht des Vorgesetzten. Dies tut er mit seiner „allgemeinen Lebenserfahrung“ und es zählt der „Beweis des ersten Anscheins“.  
Er ist auch dafür verantwortlich, dass der Mitarbeiter sicher bis zur Wohnungstür transportiert wird – eventuelle Taxikosten trägt der Betroffene.  
Grundlagen: Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch
- **Wenn man Cannabis lediglich in geringen Mengen zum Eigenverbrauch besitzt, ist das legal.**  
*Falsch.* Jeglicher Besitz ist illegal – § 29, Abs. 1, Ziffer 3. Die Polizei stellt in jedem Fall eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, der / die Betroffene wird erkennungsdienstlich behandelt, die Führerscheinstelle – und bei Minderjährigen die Eltern – werden benachrichtigt.  
Allerdings kann (!) die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 31a (BtmG) unter bestimmten Voraussetzungen einstellen:
  - Der Grenzwert („Geringe Menge zum Eigenverbrauch“) wurde nicht überschritten
  - Man ist noch nicht mit illegalen Drogen polizeilich aufgefallen
  - Die Drogen waren nicht zum Verkauf bestimmt
  - Es besteht kein „öffentliches Interesse“ (z.B. wäre dies der Fall, wenn andere zum Konsum aufgefordert werden, auf Spielplätzen oder Schulhöfen konsumiert wurde o.Ä.)Bei Erwachsenen wird dieser Paragraph eher angewandt als bei Jugendlichen.
- **Um Drogenkonsum nachzuweisen, schickt der Vorgesetzte verdächtige Mitarbeiter zur Blutabnahme ins Krankenhaus.**  
*Falsch.* Blutproben im Auftrag des Arbeitgebers verletzen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Grundgesetz Art. 2 Abs. 1,2). Sie dürfen grundsätzlich nur nach freiwilliger Bereiterklärung des Arbeitnehmers durchgeführt werden. Eine Testverweigerung erlaubt nicht den automatischen Rückschluss, dass der Arbeitnehmer Alkohol oder andere Drogen konsumiert hat.
- **Der 16-jährige Timo geht nach der Schule ins Spielcasino zum Flippern, gestern gab es Taschengeld. Die Aufsicht schickt ihn weg, obwohl Flipperautomaten doch für seine Altersgruppe freigegeben sind.**  
*Richtig.* Der Aufenthalt in Spielcasinos ist Minderjährigen grundsätzlich nicht zu erlauben, siehe Jugendschutzgesetz (JuSchG).  
Aber: Das Verbot macht sich hier am Casino fest. Flipperautomaten in Kneipen unterliegen anderen Regelungen.
- **Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler/innen der Spielfilm „Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „Frei ab 16 Jahren“.**  
*Falsch.* Die Vorführung in der Schule unter Aufsicht eines Lehrers ändert nichts an der Altersbeschränkung. Der Film darf also nicht gezeigt werden. Gesetzliche Grundlage: Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12 JuSchG).
- **Claudia fährt mit 0,3 Promille Auto. An der Ampel verursacht sie einen Auffahrunfall. Sie begeht damit eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr und kann wegen Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werden.**  
*Richtig.* Ab 0,3 Promille, die schon ab einem Bier (0,33 l) erreicht sein können, wird von einer sogenannten „relativen Fahruntüchtigkeit“ ausgegangen. Bei auffälliger Fahrweise, z.B. Schlangenlinien, kommt schon ab diesem Alkoholwert eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr in Betracht. Verursacht der oder die alkoholisierte Autofahrer/in auch noch einen Unfall, so muss mit einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gerechnet werden. Hier drohen Geld- oder Freiheitsstrafen und die Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate. In Flensburg kommen sieben Punkte im Verkehrszentralregister hinzu.  
Man beachte zusätzlich die Regelungen für Fahranfänger bzw. Menschen unter 21 Jahren.

- **Heute ist Strip in der Disko. Die Lehrlingsgruppe von 17- und 18-Jährigen will mal so richtig die „Sau raus lassen“. Sie verabreden sich um 21 Uhr am Tresen.**

*Richtig und falsch.* Geht von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche aus, kann die Behörde anordnen, dass der Veranstalter Kindern und Jugendlichen (also alle unter 18 J.) die Anwesenheit nicht gestatten darf (andernfalls müssten entsprechende Auflagen erteilt werden). Es gilt die Beurteilung des Einzelfalles (können auch LAN-Parties sein).

Gesetzliche Grundlage: Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchG).

- **Poker ist ein Glücksspiel und somit verboten.**

*Richtig.* Auf der einen Seite ist Poker ein Kartenspiel mit Wettkampfcharakter, bei dem der Spieler gegen andere Teilnehmer spielt – nicht gegen eine (Spiel-)Bank. Auf der anderen Seite ist das Ziel des Spiels ein persönlicher Geldgewinn (gekoppelt mit Teilnahmeentgelt). Die Auswahl der Karten in einem Spiel werden nach Zufallsprinzip ausgegeben und entscheiden über den Spielerfolg.

Da der Spielausgang weitestgehend vom Zufall und nicht vom eigenen Geschick bestimmt wird, gilt Poker als Glücksspiel und ist somit außerhalb von staatlichen Spielbanken verboten.

Das deutsche Strafrecht gestattet das Betreiben von Glücksspielen grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Konzession. Sowohl das Anbieten (§ 284 StGB) als auch die Teilnahme (§ 285 StGB) an einem nicht genehmigten Glücksspiel sind grundsätzlich mit Strafe bedroht, dies gilt auch für Onlinecasinos. Online-Glücksspiel ist durch den Glücksspielstaatsvertrag generell verboten (Glücksspielstaatsvertrag: § 4 Sektion 4). Verboten sind auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden.

### RECHTSGRUNDLAGEN – VORTRAG

Durch einen Vortrag wird das bereits erlernte Wissen noch vertieft.

**Siehe:** Vortrag Baustein 3



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

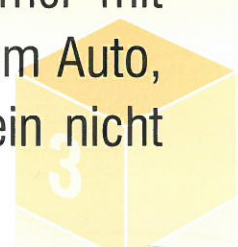
Tim, 16, wird vor einem Club mit 4 g Cannabis in der Tasche erwischt. Die Polizei informiert nach der Anzeige seine Eltern und die Führerscheinbehörde.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

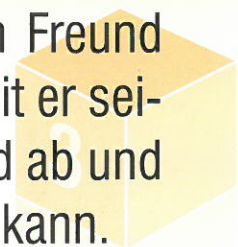
Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Marias Eltern haben einen Kleingarten. Während der Wintermonate stellt Maria (19 Jahre) heimlich ihrem Freund die Laube zur Verfügung, damit er seine Cannabisvorräte lagern und ab und zu mit seinen Freunden kiffen kann.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Poker ist ein Glücksspiel und somit verboten.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Zusammen mit seinem Vater darf der 15-jährige Mario in der Kneipe einen Korn und ein Bier trinken.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-Jährigen oder einem 20-Jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.



Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Da der Besitz von Drogen verboten ist, wirft man sie am besten in den Müll oder spült sie die Toilette hinunter, wenn man welche findet.



Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Klaus macht eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und kommt mit Alkohol-fahne in die Werkstatt. Sein Chef sagt, Klaus muss sofort nach Hause fahren und auch noch das Taxi bezahlen.



Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Wenn man Cannabis lediglich in geringen Mengen zum Eigenverbrauch besitzt, ist das legal.



Prev@WORK



RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Um Drogenkonsum nachzuweisen, schickt der Vorgesetzte verdächtige Mitarbeiter zur Blutabnahme ins Krankenhaus.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Der 16-jährige Timo geht nach der Schule ins Spielcasino zum Flippern, gestern gab es Taschengeld. Die Aufsicht schickt ihn weg, obwohl Flipperautomaten doch für seine Altersgruppe freigegeben sind.



Prev@WORK

RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler/innen der Spielfilm „Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „Frei ab 16 Jahren“.



Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Claudia fährt mit 0,3 Promille Auto. An der Ampel verursacht sie einen Auffahrunfall. Sie begeht damit eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr und kann wegen Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werden.

Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Heute ist Strip in der Disko. Die Lehrlingsgruppe von 17- und 18-Jährigen will mal so richtig die „Sau raus lassen“. Sie verabreden sich um 21 Uhr am Tresen.

Prev@WORK

## RECHT – RICHTIG ODER FALSCH?

Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Peter hat bereits vier große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines fünften Biers mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz“.

Prev@WORK